

**Sitzungsvorlage**

Nr. 2018/020

**Beschlussvorlage****Anpassung der "Kreisweit einheitlichen KiTa-Beitragsstaffel" an die Beitragsfreiheit**

Jugendhilfeplanungsgruppe

TOP

Jugendhilfeausschuss

25.09.2018

TOP

**Beschlussvorschlag:**

Die „Kreisweit einheitliche KiTa-Beitragsstaffel“ wird den Einrichtungsträgern ab dem 01.10.2018 entsprechend der Anlage 1 in geänderter Form zur Anwendung empfohlen.

**Sachverhalt:**

Die Kreisweit einheitliche KiTa-Beitragsstaffel wurde im Jahr 1995 in Verhandlungen zwischen freien Trägern von Kindertageseinrichtungen und den Samtgemeinden erarbeitet und vom Jugendhilfeausschuss des Kreistages den jeweiligen Einrichtungsträgern im Sinne der Jugendhilfevereinbarung zur Anwendung empfohlen.

Mit Wirkung zum 01.08.2017 wurden letztmalig folgende Änderungen vorgenommen:

- Redaktionelle Änderungen Deckungsrate von 25 % der Betriebskosten durch die Elternbeiträge gemäß Vorgabe der Betriebsführungsverträgen zwischen Kommunen und Einrichtungsträger soll erreicht werden,
- Redaktionelle Änderungen

**Mit der Änderung zum 01.10.2018 sind folgende Anliegen verbunden:**

- Einführung der 8-stündigen Beitragsfreiheit für alle Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben,
- Ergänzung der Sonderregelung der Sonderöffnungszeiten entsprechend dem Gremienbeschluss
- Redaktionelle Änderungen

Mit Änderung des KiTaG zum 01.08.2018 sind alle Kinder ab Beginn des Monats in welchem sie ihr 3. Lebensjahr vollenden bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit gilt auch für unterjährig 3 werdende Kinder in Krippengruppen. Die Beitragsfreiheit gilt für eine Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden. Werden Kinder länger als 8 Stunden betreut, sind die über diese Betreuungszeit hinausgehenden Stunden als "Sonderöffnungszeit" von den Eltern zu zahlen. Sofern die Kindertagesstätte einen Beitrag für Verpflegung erhebt, ist dieser nicht Bestandteil der Beitragsfreiheit; die Verpflegungskosten sind auch weiterhin gesondert zu zahlen.

Dieses Vorgehen wurde den Trägern der Kindertagesstätten bereits vor Beginn des KiTa-Jahres durch die Verwaltung empfohlen. Dementsprechend müssen die bereits bestehenden Verträge nicht unterjährig angepasst werden. Lediglich auf Neuverträge ab dem 01.10.2018 wird die neue Kreisweit einheitliche KiTa-Beitragsstaffel angewendet.

**Anlagen:**

Kreisweit einheitliche Kita-Beitragsstaffel des Landkreises Lüchow-Dannenberg ab 01.10.2018

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ersatzweise für ausbleibende Elternbeiträge erhalten die Träger eine Finanzhilfe des Landes Niedersachsen nach dem neuen KiTaG.